



UEG-Leitfaden
Empfehlungen für die
Überprüfung und Kontrolle
von Gerüsten

Impressum

Herausgeber:

Union Europäischer Gerüstbaubetriebe (UEG)
Rösrather Straße 645
51107 Köln
Telefon: +49 (0)221 870 60 20
Fax: +49 (0)221 870 60 55 20
E-Mail: generalsecretariat@ueg-eu.org

Ausarbeitung:
Arbeitskreis Europäische Regelungen

1. Auflage 01.2026

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger Genehmigung

UEG-Leitfaden
Empfehlungen für die
Überprüfung und Kontrolle
von Gerüsten

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	5
1 Allgemeines und Einführung	6
1.1 Rechtliche Anforderungen an die Prüfung von Gerüsten	6
1.2 Struktur und Geltungsbereich	7
1.3 Definitionen und Begriffserklärungen	8
Teil 1: Prüfungen und Kontrollen von Gerüsten	9
2 Grundsätzliches zur Überprüfung von Gerüsten	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Überprüfung durch den Gerüstersteller	9
2.3 Dokumentation, Kennzeichnung und Übergabe	9
2.4 Überprüfung durch den Gerüstnutzer	9
3 Grundlagen, Inhalt und Umfang von Überprüfungen	12
3.1 Allgemeines	12
3.2 Grundlagen zur Überprüfung	13
3.3 Prüfkriterien	13
Teil 2: UEG-Empfehlungen für ein Schulungskonzept	15
4 Grundsätze für die Qualifikation	15
4.1 Allgemeines und Zielsetzung der UEG	15
4.2 Voraussetzungen für die Teilnahme	15
4.3 Schulungsinhalt und Dauer	16
4.4 Theoretische und praktische Lernerfolgskontrolle	17
5 Empfehlungen für Schulungseinrichtungen und Ausbilder	18
Anhang: Beispiele für Checklisten zur Gerüstüberprüfung und Kennzeichnung	19

Vorwort

Die Überprüfung von Gerüsten durch hierzu befähigte Personen wird durch die Richtlinie 2009/104/EG grundsätzlich gefordert. Die Anforderungen der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten der EU in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften umzusetzen und dabei Grundlagen, Inhalt und Umfang von Überprüfungen sowie Anforderungen an die Qualifikation von prüfenden Personen festzulegen.

Die Umsetzung dieser Anforderungen erfolgt in den einzelnen Mitgliedsländern der UEG auf unterschiedliche Weise. Weder für die Überprüfung noch für die Qualifikation zur Prüfung und Kontrolle von Gerüsten gibt es derzeit einen europaweit anerkannten Mindeststandard.

Auch sind aktuell europäische und internationale Bemühungen und Projekte zu erkennen, die der Verbesserung der Arbeitssicherheit auf Baustellen durch entsprechende Qualifikationen und Vorschriften dienen sollen. Dabei ist jedoch fraglich, ob diese Vorhaben den Besonderheiten des Gerüstbaus, insbesondere was die Prüfung von Gerüsten angeht, gerecht werden.

Die oben beschriebene Ausgangslage war Anlass für die UEG, Empfehlungen für die Prüfung und Kontrolle von Gerüsten zu erarbeiten, die speziell auf die Bedürfnisse des Gerüstbaus zugeschnitten und durch die den nationalen Verbänden angeschlossenen Gerüstbaubetriebe abgestimmt sind.

Die UEG setzt sich dafür ein, dass für die Befähigung zur Überprüfung von Gerüsten in den Mitgliedsländern ein vergleichbares Qualifikationsniveau definiert und dafür eine allgemeine Gültigkeit in Europa erreicht wird, z. B. bei Gerüsterstellern, Gerüstnutzern, Auftraggebern und behördlichen Stellen. Dazu empfiehlt die UEG ihren Mitgliedsverbänden, die in diesem Leitfaden beschriebene Vorgehensweise zur Überprüfung von Gerüsten sowie zur Qualifizierung von für die Prüfung von Gerüsten befähigten Personen in die länderspezifische Aus- und Weiterbildung zu implementieren.

Dieser UEG-Leitfaden soll helfen, die Anforderungen der Richtlinie in den Mitgliedsländern der UEG auf vergleichbarem Niveau umzusetzen.

Köln im Januar 2026

Zur Entstehung des Leitfadens und Dank an die Mitwirkenden:



1 Allgemeines und Einführung

1.1 Rechtliche Anforderungen an die Prüfung von Gerüsten

Gerüste sind Arbeitsmittel im Sinne der Richtlinie 2009/104/EG¹⁾. Gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie sind sie nach der Montage und vor der Benutzung sowie nach außergewöhnlichen Ereignissen auf Veranlassung des Arbeitgebers einer Überprüfung durch hierzu befähigte Personen zu unterziehen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind schriftlich festzuhalten und in geeigneter Form am Gerüst vorzuhalten.

¹⁾ <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2009/104/oj>

Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Anforderungen der Richtlinie in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften umzusetzen und die Modalitäten dieser Überprüfungen festzulegen.

Tabelle 1: Umsetzung der EU-Richtlinie in den einzelnen Ländern

Land	Einzelstaatliche Gesetzgebung	Regeln und Leitlinien zur Prüfung	Regeln und Leitlinien zur befähigten Person
Deutschland DE	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (BetrSichV)	Technische Regeln für die Betriebssicherheit TRBS 1201 TRBS 2121-1	Technische Regeln für die Betriebssicherheit TRBS 1203 TRBS 2121-1
Finnland FI	Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (738/2002) Regierungsverordnung über die sichere Benutzung und Überprüfung von Arbeitsmitteln (403/2008), Gemeinsame Regelung Regierungsverordnung über die Sicherheit von Bauarbeiten (205/2009), Gültig für Bauarbeiten und Baustellen	403/2008: Abschnitt 5 205/2009: Kapitel 4 (Abschnitte 14-18) und Anhang 4	403/2008: Abschnitt 29 205/2009: Abschnitt 57
Frankreich FR	Arbeitsgesetzbuch		Kompetenzen beschrieben in R408 (Gerüstbau) und R457 (MAT)
Luxemburg LU	Code du Travail Artikel L.312-1 Abschnitt 1 Grossherzogliche Verordnung vom 4/11/94 Modifiziert und angepasst am 11/08/97 Modifiziert und angepasst am 12/04/04 Anhang II und III Grossherzogliche Verordnung vom 27/06/08 Anhang IV/Teil B/Abschnitt II	Richtlinie AAA Risikobewertung und Risikomanagement R01- Allgemeine Empfehlungen zur Unfallverhütung R17- Fassadengerüste R18- Fahrgerüste	Richtlinie AAA Schulung F0 – Prüfung der Gerüste
Niederlande NL	Wie im "Praxis-Leitfaden Gefährdungsbeurteilung" Oktober 2020	Wie im "Praxis-Leitfaden Gefährdungsbeurteilung" Oktober 2020	Steigerinspecteur certificaat ISO17024 or TSG1 certificaat ISO 17024
Norwegen NO	Gesetz zum Arbeitsumgebung FÜR-2011-12-06-1357 Vorschriften über die Ausführung von Arbeiten, die Benutzung von Arbeitsmitteln und damit verbundene technische Anforderungen. Kapitel 17	Gesetz zur Arbeitsumgebung FÜR-2011-12-06-1357 §17-18	Gesetz zur Arbeitsumgebung FÜR-2011-12-06-1357 §17-2, Oberdeck von 2 - 5m §17-3, oberste Etage von 5 - 9m §17-4, oberste Etage ab 9m

Polen PL	Verordnung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik vom 30.09.2003 zur Änderung der Verordnung über die Mindestanforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Maschinen durch Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (Journal of Laws 2003, No. 178, item 1745, § 8c - § 8d)	PN-M-47900-2:1996 Arbeitsgerüste aus Metall - Bau und Montage von Gerüsten (Abschnitt 7.3)	
Schweden SE	Gesetz über die Arbeitsumgebung (1977:1160) Verordnung über die Arbeitsumgebung (1977:1166) AFS 2023:1 AFS 2023:11	AFS 2023:11 (§§ 32, 33, 34, 37)	keine
Schweiz CH	Für die Einhaltung der Betrieblichen Sicherheit gilt im speziellen das UVG (Bundesgesetz über Unfallverhütung; SR 832.20) sowie die VUV (Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten; SR 832.30)	Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV; SR 832.311.141) Für Produkte und deren Sicherheit und Prüfung gelten die gültigen EN-Normen für alle Hersteller und für die Anwender das Produktesicherheitsgesetz (PrSG; SR 930.11)	www.suva.ch/44078 (Sichere Montage und Demontage von Fassadengerüste) www.suva.ch/44077 (Sicherheit durch Planung von Fassadengerüste) www.suva.ch/33029 (Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSaGA) im Fassadengerüstbau Bei Abweichung von der Regelausführung, ist nach BauAV Art 29 der Beizug einer Spezialistin oder eines Spezialisten nach Art 11a VUV erforderlich
Vereinigtes Königreich UK	Die Vorschriften für Arbeiten in der Höhe (2005)	Verordnung über Arbeiten in der Höhe (2005), Anhang 7	Vorschriften für Arbeiten in der Höhe (2005) Schema für die Aufzeichnung von Gerüstbauern in der Bauindustrie

1.2 Struktur und Geltungsbereich

Dieser UEG-Leitfaden ist in zwei Teile gegliedert. **Teil 1** vermittelt grundlegende Informationen und Erfordernisse zur Prüfung und Kontrolle von Gerüsten sowie zum Inhalt und Umfang solcher Überprüfungen. Die Abschnitte 2 und 3 unterscheiden zunächst zwischen einer Prüfung nach der Montage eines Gerüstes durch den Gerüstersteller und der Kontrolle des Gerüstes durch jeden Gerüstnutzer vor der Inbetriebnahme. **Teil 2** beinhaltet Empfehlungen für ein Qualifikationsniveau und schlägt ein Schulungskonzept vor, bei dem die notwendigen Kenntnisse von prüfenden Personen zusammengestellt sind und liefert somit Handlungshilfen zur Ausgestaltung von Schulungsinhalten und Schulungseinrichtungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung. Es liegt dabei in der Verantwortung des jeweiligen Arbeitgebers, für die Schulung fachlich geeignete Personen auszuwählen.

Der Leitfaden richtet sich an Arbeitgeber, Gerüstbauunternehmer, Schulungszentren und Ausbilder sowie an Personen, die vom Arbeitgeber mit der Überprüfung bzw. der Kontrolle von Gerüsten

betrachtet werden. Eine Schulung auf der Grundlage des Konzepts im Teil 2 ersetzt nicht die Ausbildung von Gerüstbauern und Gerüstbauerinnen oder anderen befähigten Personen. Sie soll vielmehr Grundlage für ein einheitliches Qualifikationsniveau in Bezug auf Prüfgegenstand, Inhalt und Umfang von Gerüstüberprüfungen sein und somit ggf. die länderspezifische Aus- und Weiterbildung ergänzen.

1.3 Definitionen und Begriffserklärungen

Überprüfung umfasst die Ermittlung des Ist-Zustandes eines Gerüsts, den Vergleich des Ist-Zustandes mit dem Soll-Zustand sowie die Bewertung der Abweichung des Istzustandes vom Sollzustand.

Der Ist-Zustand ist der durch die Prüfung festgestellte Zustand des Gerüsts.

Der Soll-Zustand ist der vom Arbeitgeber festgelegte sichere Zustand des Gerüsts.

Regelmäßige Kontrolle umfasst die Feststellung offensichtlicher Mängel, die die sichere Verwendung beeinträchtigen können (z. B. fehlende Schutzeinrichtung, nicht ordnungsgemäße Befestigung, nicht ordnungsgemäßer Zustand, fehlende Wirkung von Schutzmaßnahmen) und die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Schutz- und Sicherheitseinrichtungen. Kontrollen erfolgen ohne oder mit einfachen Hilfsmitteln.

Gerüstersteller ist ein Arbeitgeber, dessen Beschäftigte Gerüste auf-, um- oder abbauen.

Gerüstanutzer ist ein Arbeitgeber, dessen Beschäftigte Gerüste gebrauchen.

Auftraggeber ist eine Person oder Firma, die die Errichtung eines Gerüsts veranlasst bzw. beauftragt.

Zur Überprüfung befähigte Person ist eine Person, die aufgrund ihrer Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahen beruflichen Tätigkeit über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Gerüstbaus verfügt und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit vertraut ist, dass sie den stand- und arbeitssicheren Zustand von Gerüsten beurteilen kann.

Qualifizierte Person ist eine Person, die ein Gerüstanutzer mit bestimmten Aufgaben, z. B. der Kontrolle des Gerüsts betraut und die dafür qualifiziert ist. Dazu können z. B. Personen gehören, die eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bau- und/oder Montagegewerk haben oder die durch eine zeitnah ausgeübte berufsnahe Tätigkeit und entsprechende Schulung und Unterweisung über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

Regelausführung ist eine Gerüstkonfiguration, für die der Gerüstersteller einen Standsicherheitsnachweis erbracht hat und für die eine allgemeine Aufbau- und Verwendungsanleitung erstellt wurde (vgl. EN 12810-1, Abschnitte 7.2 und 9.).

Plan für den Gebrauch ist ein Nutzerplan, der Hinweise zum Gerüst und dem Zugang sowie zur bestimmungsgemäßen Verwendung bzw. Verwendungsbeschränkungen oder Warnhinweise enthält. Der Gerüstersteller hat gemäß den geltenden Rechtsvorschriften eine Gebrauchsanleitung (Plan für den Gebrauch) zur Verfügung zu stellen.

Der Plan für den Gebrauch muss insbesondere enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gerüsterstellers,
- die Last- und Breitenklassen,
- die Gerüstbauart,
- die Art, Anzahl und Lage der Zugänge sowie
- Verwendungsbeschränkungen.

Aufbau- und Verwendungsanleitung ist die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, die der Gerüstersteller z. B. auf Grundlage von geltenden Rechtsvorschriften sowie der EN 12810:2004-03, EN 12811:2004-03 oder nationalen Normen erstellt.

Teil 1: Prüfungen und Kontrollen von Gerüsten

2 Grundsätzliches zur Überprüfung von Gerüsten

2.1 Allgemeines

Der Grundsatz, dass Gerüste nach der Montage und vor jeder Benutzung sowie nach außergewöhnlichen Ereignissen einer Überprüfung durch hierzu befähigte Personen zu unterziehen sind, ist durch die Richtlinie 2009/104/EG pauschal vorgegeben. Zudem ist dem Anhang der Richtlinie eine Unterscheidung zwischen Gerüsten nach allgemein anerkannter Regelausführung („Standardausführung“) und komplexen Gerüsten zu entnehmen. Detaillierte Modalitäten dieser Überprüfungen sind jedoch durch die Mitgliedsstaaten der EU festzulegen.

Solche Detaillierungen betreffen z. B. den Anlass der Prüfung, den Prüfgegenstand, die Grundlagen, auf welchen die Prüfung durchgeführt wird, den Inhalt und Umfang der Prüfung, die Festlegung der prüfenden Personen und deren Qualifizierung (erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen).

2.2 Überprüfung durch den Gerüstersteller

Der verantwortliche Gerüstersteller hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst durch eine hierzu befähigte Person nach der Montage und vor der Übergabe an den Nutzer sowie nach konstruktiven Änderungen geprüft wird.

2.3 Dokumentation, Kennzeichnung und Übergabe

Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und mindestens drei Monate über die Standzeit des Gerüstes hinaus aufzubewahren. Nach Fertigstellung kann als Nachweis der letzten Prüfung das Gerüst deutlich erkennbar und für die Dauer der Benutzung gekennzeichnet werden. Prüfprotokoll und Kennzeichnung können auf einem Formblatt zusammengefasst werden.

Sind bestimmte Bereiche des Gerüstes nicht einsatzbereit, insbesondere während des Auf-, Um- und Abbaus, sind diese mit einem Zutrittsverbotsschild zu kennzeichnen. Darüber hinaus ist der Zugang zum Gefahrenbereich angemessen abzugrenzen.

Nach Fertigstellung des Gerüstes erfolgt eine Erstprüfung durch eine befähigte Person des Gerüstbauunternehmers. Der Gerüstbauunternehmer muss anschließend dem Auftraggeber eine Übergabebescheinigung aushändigen. Diese informiert den Auftraggeber darüber, dass das Gerüst zum Zeitpunkt der Übergabe den vereinbarten Spezifikationen entspricht, sich in einem Zustand befindet, in dem es bestimmungsgemäß genutzt werden kann, und es alle gesetzlichen Vorschriften einhält.

2.4 Überprüfung durch den Gerüstnutzer

Nach dem Aufbau, der Prüfung und der Übergabe eines Gerüstes an den Auftraggeber, ist dieser dafür verantwortlich, dass das Gerüst sicher bleibt und auch weiterhin den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Auftraggeber, der das Gerüst nutzt oder nutzen lässt, hat dafür zu sorgen, dass am Gerüst keine eigenmächtigen Veränderungen vorgenommen werden. Ein Auf-, Um- und Abbau oder Veränderung von Gerüsten hat grundsätzlich durch einen Gerüstersteller zu erfolgen.

Jeder Arbeitgeber, der Gerüste oder Teilbereiche von Gerüsten von Beschäftigten gebrauchen lässt, hat zuvor eine Kontrolle durch eine qualifizierte Person auf offensichtliche Mängel durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrolle hat den Zweck, sich von der sicheren Funktion in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung der Gerüste zu überzeugen. Dabei kontrolliert die qualifizierte Person des jeweiligen Gerüstnutzers

- die Eignung des Gerüstes für die vom Gerüst aus vorzunehmenden Tätigkeiten unter Berücksichtigung des Plans für den Gebrauch und auf Grundlage der Kennzeichnung des

Gerüsten und gegebenenfalls eines Prüfprotokolls des Gerüsterstellers und
 - die Wirksamkeit der Schutz- und Sicherheitseinrichtungen.

Wird das Gerüst von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig oder nacheinander gebraucht, hat jeder Arbeitgeber sicherzustellen, dass die vorgenannte Kontrolle durchgeführt wird.

Werden bei den Kontrollen Mängel festgestellt, darf das Gerüst in den mit Mängeln behafteten Bereichen bis zu deren Beseitigung durch den Gerüstersteller nicht genutzt werden.

Regelmäßige Kontrolle

Damit die Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften eingehalten und Schäden, welche zu gefährlichen Situationen führen können, rechtzeitig entdeckt und behoben werden können, hat der Gerüstnutzer bzw. der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass das Gerüst regelmäßig und nach konstruktiven Änderungen sowie außergewöhnlichen Ereignissen entweder durch eine hierzu befähigte oder eine qualifizierte Person überprüft bzw. kontrolliert wird.

Dabei können stellvertretend für den jeweiligen Arbeitgeber auch Dritte mit regelmäßigen Kontrollen der Gerüste beauftragt werden.

Außergewöhnliche Ereignisse, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Gerüsts haben können, sind beispielsweise Veränderungen, Unfälle, Naturereignisse, längere Zeiträume, in denen das Gerüst nicht benutzt wurde.

Hinweis: In einigen Ländern sind Modalitäten für die regelmäßige Kontrolle der Gerüste vorgeschrieben, z. B. der Anlass und der zeitliche Abstand der wiederkehrenden Kontrollen und wer sie durchzuführen hat.

Tabelle 2: Anlass und zeitlicher Abstand von wiederkehrenden Kontrollen

Land	Grundlagen/ Anlass der wiederkehrenden Kontrollen	Zeitliche Abstände	Durchführende Person
Deutschland DE	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (BetrSichV), Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) TRBS 1201 TRBS 2121-1 Gerüstveränderungen, außergewöhnliche Ereignisse/Einwirkungen	Nicht vorgeschrieben, Festlegung in der Risikobewertung	Befähigte Person des Gerüstbenutzers, Befähigte Person des Gerüstbauers
Finnland FI	403/2008: Abschnitt 5 (kontinuierliche Überwachung) 205/2009: § 16 (mindestens wöchentlich)	403/2008: Abschnitt 5 (kontinuierliche Überwachung) 205/2009: Abschnitt 16 (mindestens wöchentlich)	403/2008: Abschnitt 5 205/2009: Abschnitt 17, wöchentliche Kontrollen: von der verantwortlichen Person benannte Person
Frankreich FR	Verordnung vom 21. Dezember 2004 über die Nachweise für Gerüste. Inbetriebsetzung - Aufrechterhaltung der Konformität während der Nutzung Gerüstveränderungen, außergewöhnliche Ereignisse/ Einwirkungen	Nach der Montage vor der Benutzung (Inbetriebnahme), - Jeden Tag vor der Benutzung - alle 3 Monate bei normaler Nutzung Eine erneute Inbetriebnahme ist erforderlich nach allen	Interne oder externe qualifizierte Person, die vom Gerüstnutzer bestimmt wird. Es wird empfohlen, dass die qualifizierte Person unabhängig vom Montageteam ist.

		Änderungen, Umbauten oder Umständen, die die Sicherheit gefährden können	
Luxemburg LU	Richtlinie AAA Risikobewertung und Risikomanagement R01- Allgemeine Empfehlungen zur Unfallverhütung R17- Fassadengerüste R18- Fahrgerüste	Nach der Installation, vor der Benutzung (Inbetriebnahme), - Jeden Tag vor der Benutzung Eine Wiederinbetriebnahme ist erforderlich nach allen Änderungen, Umbauten oder Umständen, die die Sicherheit gefährden können nach äußeren Einflüssen; Sturm	qualifizierte Person des Gerüstbenutzers, Befähigte Person des Gerüsterstellers
Niederlande NL	Siehe "Richtlijn Steigers" in der nächsten Spalte	Nach äußeren Einflüssen; Sturm, Überlastung (z. B. Windlast > 8 Bft), Umbau, etc. Im Baubereich alle 2 Wochen. Für die Industrie alle 3 Monate	Befähigte Person des Gerüstbenutzers, Befähigte Person des Gerüstbauers TSG- oder TSG1-Zertifikat ISO17024
Norwegen NO	Gesetz zur Arbeitsumgebung FOR-2011-12-06-1357 Vorschriften über die Ausführung von Arbeiten, die Benutzung von Arbeitsmitteln und damit verbundene technische Anforderungen	Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor seiner Benutzung geprüft wird. Solange es benutzt wird, ist es in regelmäßigen Abständen entsprechend den Umständen zu prüfen. Das Gerüst ist vor der Benutzung nach einem Sturm, wenn andere Umstände einen Einfluss auf seine Stabilität und Festigkeit gehabt haben könnten, und wenn das Gerüst eine Woche oder länger nicht benutzt wurde, zu prüfen.	Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Inspektion von einer qualifizierten Person durchgeführt wird, vgl. Abschnitte 17-2, 17-3 und 17-4
Polen PL	Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 6. Februar 2003 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bei Bauarbeiten Journal of Laws 2003, No. 47, item 401 , § 127) Naturereignisse, außergewöhnliche Ereignisse, längere Zeiträume, in denen das Gerüst nicht benutzt wurde	Nach starkem Wind, Niederschlägen und anderen Faktoren, die die Sicherheit der Arbeiten gefährden, sowie nach Arbeitspausen von mehr als 10 Tagen und in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Monat	Bauleiter oder bevollmächtigte Person (für die Durchführung von Bauarbeiten) - Technische Überwachung des Unternehmens (für Wasserfahrzeuge)
Schweden SE	Gesetz über die Arbeitsumgebung (1977:1160) Verordnung über die Arbeitsumgebung (1977:1166)	Vor der ersten Übergabe, der ersten Benutzung	Befähigte Person des Gerüstbenutzers, Befähigte Person des Gerüstbauers

	AFS 2023:1 AFS 2023:11	Nach jeder Änderung, Modifikation nach allen Umständen, die die Sicherheit der Anlage gefährden können, z. B. bei starkem Wind.	
Schweiz CH	Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV; SR 832.311.141) Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30)	Art 61, BauAV Gerüstnutzer haben eine tägliche Pflicht das Gerüst einer Sichtkontrolle zu unterziehen. SIA 118/222 Besteller veranlasst regelmässig Unterhaltskontrollen und lässt festgestellte Mängel durch den Ersteller beheben Art 3, BauAV; Art 3 Abs 1 und 2 Weist ein Gerüst offensichtliche Mängel auf, z.B. Wind, muss das Gerüst instandgesetzt werden. Die Bauleitung ist dafür verantwortlich. FAQ SGUV (FAQ vom Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer Verband) in Zusammenarbeit mit der suva ist eine regelmässige Prüfpflicht festgelegt. Der Besteller (Bauleitung) ist für die fachgerechte Prüfung durch den Gerüstersteller verantwortlich.	Befähigte Person des Gerüstersteller / Gerüstbauer Ergänzung: Es wird empfohlen, dass die qualifizierte Person eine Ausbildung im Gerüstbau durchlaufen hat (EFZ / Gruppenleiter / Objektleiter / Bauführer)
Vereinigtes Königreich UK	Vorschriften für Arbeiten in der Höhe (2005)	Vor der ersten Übergabe, der ersten Benutzung, Alle 7 Tage Nach jeder Änderung, Modifikation nach allen Umständen, die die Sicherheit der Anlage gefährden können, z. B. bei starkem Wind.	CISRS-qualifizierter Inspektor

3 Grundlagen, Inhalt und Umfang von Überprüfungen

3.1 Allgemeines

Neben den verschiedenen Anlässen für die Durchführung von Überprüfungen (siehe hierzu auch Abschnitt 2) ist der Prüfgegenstand von wesentlicher Bedeutung für den Inhalt und Umfang, sowie

die damit verbundene Qualifikation der prüfenden Person. In Abhängigkeit von der Bauart und der Komplexität der Gerüstkonstruktion – Standardausführung oder Sondergerüstkonstruktion - unterscheiden sich auch die Grundlagen auf deren Basis die Überprüfung durchzuführen ist, die anzusetzenden Prüfkriterien und die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Person, die eine Überprüfung bzw. Kontrolle durchführen soll. Letztlich entscheidet der jeweilige Arbeitgeber aufgrund seiner Gefährdungsbeurteilung was zu überprüfen ist und wen er für diese Überprüfung auswählt und beauftragt.

3.2 Grundlagen zur Überprüfung

Je nach Bauart und der Komplexität der Gerüstkonstruktion unterscheiden sich auch die Grundlagen auf deren Basis die Überprüfung durchzuführen ist. Der jeweilige Soll-Zustand kann z. B. in folgenden Unterlagen festgelegt sein:

- Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers, z. B. bei Standardausführungen,
- Montageplan,
- Plan für die Benutzung, Gerüstkennzeichnung,
- Statik, z. B. bei Sondergerüstkonstruktionen
- Normen
- Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsregeln.

Für den Gerüstnutzer sind in der Regel die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers, der Plan für die Benutzung und die Gerüstkennzeichnung sowie die Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsregeln als Prüfgrundlage ausreichend.

3.3 Prüfkriterien

Wie bei den Grundlagen zur Überprüfung sind auch Art und Umfang der Prüfkriterien abhängig von der Bauart und Komplexität der Gerüstkonstruktion sowie von der prüfenden Person. So gelten für den Gerüstersteller und den Gerüstnutzer zum Teil unterschiedliche Prüfkriterien.

Gerüstersteller:

- Beschaffenheit, Kennzeichnung und Maßhaltigkeit der Gerüstbauteile
- Belange der Standsicherheit, wie Tragfähigkeit Aufstandsfläche (Gründung), Lastverteilung (Fußplatten, Unterleger), Fußspindeln, Auszugslänge, Schiefstellung, Schrägspindeln, Längsriegel in Fußpunkthöhe (in Strebenfeldern), Verstrebungen, Verbände und Aussteifungen, Gitterträger, Gurtaussteifung, Abstände von Ständern, Sonderkonstruktionen nach Bauunterlagen, Verankerung, Verankerungsraster, Ankerprotokoll vorhanden
- Vollständigkeit und Beschaffenheit von Belägen, z. B. Vollständigkeit und Auflagerung der Beläge, Gerüstbohlen gegen Abheben gesichert, Gerüstbohlen gekennzeichnet, Mindestabmessungen Bohlenbelag in Abhängigkeit von Belastung und Stützweite, Systembeläge, einschließlich Konsolbeläge, Zwischenraum bei Belagteilen, Ausbildung der Beläge in Abhängigkeit von der Absturzhöhe (z. B. bei Fang- und Dachfangergerüsten)
- Belange der Arbeits- und Betriebssicherheit, z. B. Seitenschutz 3-teilig, Abstand zwischen Bauwerk und Belagkante (ggf. Seitenschutz wandseitig), Aufstiege/Zugänge (Treppe, Leitergang, Aufzug), Eckausbildung, Verkehrssicherung, Beleuchtung, Leitmale an Fußgängerdurchgang, Schutzdach, Schutzwand (bei Schutzgerüsten)
- Sperrung und Kennzeichnung, z. B. nicht fertiggestellte Bereiche mit Verbotsschildern "Zutritt verboten" gekennzeichnet und durch Absperrung abgegrenzt, Kennzeichnung der Last- und Breitenklasse, Gerüstart, Name/Kontaktinformationen Gerüstersteller und der prüfenden Person, Datum letzte Prüfung, besondere Hinweise, z. B. Einschränkungen zu Lasten Zugflächen, Verwendungsbeschränkungen, Warnhinweise, Freigabeschild im Zugangsbereich angebracht

Gerüstnutzer:

- Verwendungszweck (z. B. geeignet für Maurerarbeiten, Stuck- u. Putzarbeiten, Malerarbeiten, Montagearbeiten)
- Ist das Gerüst an sichtbarer Stelle (z. B. Zugang/Aufstieg) gekennzeichnet?
- Wurden Prüfung und Freigabe dokumentiert? (z. B. Prüfprotokoll oder Kennzeichnung)
- Ist die Stand- und Tragsicherheit zum Zeitpunkt der jeweiligen Inbetriebnahme durch den Auftraggeber bestätigt? Wurden Fußpunkte und Gründung nicht untergraben oder verändert? Befinden sich die Ständer auf Fußplatten, und stehen sie mittig auf Unterlagen? Sind Gerüstverankerungen und Aussteifungen vollständig?
- Arbeits- und Betriebssicherheit, sind sichere Zugänge, z. B. innenliegende Leitergänge oder Treppen, vorhanden? Ist jede genutzte Gerüstlage vollflächig mit Belägen ausgelegt? Sind die Gerüstbeläge und -bohlen so verlegt, dass sie weder wippen noch ausweichen können und sind sie gegen Abheben gesichert? Sind die Gerüstbeläge frei von Hindernissen? Ist bei der Einrüstung einer Bauwerksecke der Belag in voller Breite herumgeführt? Sind alle Gerüstlagen mit einem 3-teiligen Seitenschutz (Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett) versehen und auch an Stirnseiten und Öffnungen angebracht? Ist an jedem Aufstieg ein Seitenschutz montiert? Ist ein max. Wandabstand eingehalten (wenn nicht, auch hier Seitenschutz)?
- Liegen keine Anzeichen eines Missbrauchs oder Eingriffs in das Gerüst vor?
- Sind spannungsführende Leitungen und/oder Geräte im Gerüstbereich abgeschaltet, abgedeckt, abgeschränkt oder abgesichert?
- Ist die Beleuchtung zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs gewährleistet?

Hinweise für beispielhafte Checklisten zur Überprüfung und Dokumentation aus CH, DE, SWE sind im Anhang zu finden.

Teil 2: UEG-Empfehlungen für ein Schulungskonzept

4 Grundsätze für die Qualifikation

4.1 Allgemeines und Zielsetzung der UEG

Die UEG empfiehlt für die Befähigung zur Überprüfung und Kontrolle von Gerüsten ein umfangreiches Qualifikationsniveau und liefert nachfolgend Handlungshilfen zur Ausgestaltung von Schulungsinhalten und Schulungseinrichtungen. Den Teilnehmern an solchen Schulungen soll das grundlegende und notwendige Wissen zur Überprüfung und Kontrolle von Gerüsten vermittelt werden. Das beschriebene Qualifizierungskonzept soll als Grundlage für ein einheitliches Befähigungsniveau in den UEG-Mitgliedsländern dienen. Es ersetzt keinesfalls die Ausbildung von Gerüstbauern und Gerüstbauerinnen oder anderen befähigten Personen, sondern kann ggf. als Ergänzung für länderspezifische Aus- und Weiterbildungen dienen.

Das übergeordnete Ziel dieser Schulung ist es, dass Teilnehmer ihre Kenntnisse über Gerüstbauteile, Gerüstarten, Gerüstsysteme und Gerüstklassen sowie Überprüfungsverfahren für Gerüste in Standardkonfigurationen vertiefen. Zudem sollen sie in die Lage versetzt werden, die Eignung des Gerüstes für die vorgesehenen Tätigkeiten, die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie augenfällige Mängel festzustellen und das Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren. Als Grundlage der Überprüfung greifen sie auf eine Montageanweisung/Montageplan, einen Prüfplan, eine Aufbau- und Verwendungsanleitung, allgemein anerkannte Regeln der Technik oder eine statische Berechnung zurück.

Den teilnehmenden Personen sollen die Grundkenntnisse vermittelt werden, damit sie die ordnungsgemäße Montage und die sichere Funktion (stand- und arbeitssicheren Zustand) eines Arbeits- und Schutzgerüstes feststellen und dokumentieren können.

Der Nachweis der Teilnahme an einer nach dem empfohlenen Konzept ausgestalteten Schulung entbindet die geschulte Person nicht davon, ihre Fähigkeiten gewissenhaft einzuschätzen, denn diese müssen den Anforderungen aus der Prüfaufgabe gerecht werden. Aus- und Weiterbildungsstand sowie Berufserfahrung der befähigten Person müssen für die Komplexität, den Schwierigkeitsgrad und das Gefährdungspotential des zu überprüfenden oder zu kontrollierenden Gerüsts ausreichen. Wo erforderlich, muss weitere fachliche Unterstützung eingeholt werden.

4.2 Voraussetzungen für die Teilnahme

Als Zielgruppe der Schulung sollten Mitarbeiter oder Personen zugelassen werden, die ein Unternehmer zur qualifizierten Person ausgewählt und bestellt hat und die mit der Kontrolle von Arbeits- und Schutzgerüsten beauftragt werden sollen.

Teilnehmer an der Schulung sollten durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und/oder ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit bereits über grundlegende Kenntnisse im Gerüstbau und zur Prüfung von Gerüsten verfügen.

Hinweis: Da in einigen Ländern keine einschlägige handwerkliche Berufsausbildung ermöglicht wird, sollten Teilnehmer ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit Gerüstkonstruktionen mindestens durch vorausgegangene Ausbildungen bzw. Schulungen oder in ihrem jeweiligen Betätigungsfeld erworben haben.

Es wird empfohlen, dass Teilnehmer mindestens eines der beispielhaften folgenden Kriterien erfüllen:

- Abschlussprüfung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf (z. B. im Gerüstbau, in Bau- oder Montagegewerken) und eine anschließend einjährige einschlägige Berufspraxis.
- Abschlussprüfung in einschlägig anerkannten sonstigen Qualifikationslehrgängen und eine anschließend zweijährige einschlägige Berufspraxis.
- Nachweis über eine mindestens fünfjährige Berufspraxis im Gerüstbau.

<ul style="list-style-type: none"> • Eigenlasten von Baustoffen (Beispiele) • Faustwerte für Eigenlasten von Gerüstbauteilen • Lastklassen und Verkehrslasten auf Gerüsten • Faustwerte für Belastungen von Gerüstbauteilen aus Nutzlasten • Windlasten, Schneelasten • Regelungen für Gerüste mit Bekleidungen <p>Tragfähigkeiten von Gerüsten und Gerüstbauteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festigkeit • Stabilität • Faustwerte für ausnutzbare Tragfähigkeiten von Gerüstbauteilen 	ca. 4
<p>Anforderungen aus dem Projekt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Checklisten Baustelle, Gerüst • Ausführungszeichnungen für Gerüste (Symbole, Angaben, Bemaßung, Bezeichnungen etc.) • Baugrund, Bodenpressungen, Böschungen • Verankerungsgrund, Dübel, Ankerprüfung • Wesentliche Prüfkriterien • Checklisten für Prüfung und Kontrolle • Verhalten bei Feststellung von Mängeln • Dokumentation, Kennzeichnung und Sperrung 	ca. 4
Praktische Übungen zur Fehlersuche	ca. 4
Zusammenfassung und Wiederholung	ca. 4
Abschlussprüfung	2

4.4 Theoretische und praktische Lernerfolgskontrolle

Die Schulung sollte mit der Bewertung der praktischen Fähigkeiten und einer schriftlichen Überprüfung der theoretischen Kenntnisse abschließen.

Das Schulungszentrum sollte einen Fragenkatalog auf Basis der Schulungsinhalte nach Nr. 4.3, Tabelle 3 erstellen. Der Fragenkatalog sollte mindestens 80 Fragen umfassen, aus denen für die jeweiligen Prüfungen vier verschiedene Fragebögen mit jeweils 20 Fragen zusammengestellt werden können.

Für das Bestehen des theoretischen Teils wird eine Lösungsquote von mindestens 80% empfohlen.

Die Bewertung der praktischen Fähigkeiten sollte anhand der Überprüfung einer fehlerhaften Gerüstkonstruktion erfolgen. Dabei müssen Fehler gefunden und dokumentiert sowie Lösungsmöglichkeiten zur Fehlerbeseitigung benannt werden. Das Schulungszentrum sollte dazu ein Gerüst mit 10 Fehlern erstellen. Für das Bestehen des praktischen Teils wird eine Lösungsquote von mindestens 80% empfohlen.

Nach Bestehen beider Teile der Prüfung erhält der Teilnehmer eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung. Bei nicht bestandener Prüfung sollte eine Wiederholung der Prüfung ermöglicht werden.

5 Empfehlungen für Schulungseinrichtungen und Ausbilder

Die Schulungseinrichtungen müssen mindestens den Anforderungen der jeweils in den Mitgliedsländern geltenden Arbeitsstättenverordnung und anderen geltenden Gesetzen in Bezug auf Arbeitsplätze entsprechen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Mindestanforderungen sollten die Schulungseinrichtungen die nachstehenden Punkte berücksichtigen.

Für die theoretische Schulung sollten Unterrichtsräume mit geeigneten Arbeitsplätzen bereitgestellt werden.

Für den praktischen Teil der Schulung (Überprüfung einer fehlerhaften Gerüstkonstruktion) sollte in Abhängigkeit von der Jahreszeit und Witterung ein überdachter, gut beleuchteter und belüfteter Innenbereich mit einer ausreichenden Höhe für ein Gerüst mit mindestens 3 Gerüstlagen oder eine abgrenzbare Freifläche zur Verfügung stehen. Die zur Verfügung gestellten Flächen sollten so bemessen sein, dass mindestens zwei unterschiedliche Gerüstkonstruktionen (längenorientiert und flächenorientiert) zur Fehlersuche und Bewertung für Unterrichtszwecke zur Verfügung gestellt werden können. Dabei sind notwendige Sicherheitsabstände zu beachten. Die Konstruktionen müssen über sichere Zugänge verfügen. Während der Praxisschulungen haben die Teilnehmer geeignete Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen zu verwenden.

Die Schulungsteilnehmer sollten die Schulungsunterlagen in gedruckter oder in digitaler Form erhalten, um sich für die anstehende Prüfung vorbereiten zu können. Die Ausgabe sollte spätestens am ersten Unterrichtstag erfolgen. Zusätzlich sollten Schreibmaterialien (Schreibblock und Stift) zur Verfügung gestellt werden. Die Schulungsunterlagen können vom Schulungszentrum auf Basis der Schulungsinhalte nach Nr. 4.3, Tabelle 3 erstellt werden.

Für die Überprüfung der Gerüstkonstruktionen während der Praxisschulungen sollten Klemmbretter als Schreibunterlage zur Verfügung stehen. Alternativ besteht die Möglichkeit ein Tablet oder Notebook zur Erfassung von Fehlern einzusetzen. Für die Fehlersuche sollte den Schulungsteilnehmern eine Vorlage (z. B. Skizze der Gerüstkonstruktion, Tabelle zum Eintrag der Fehler und der Verbesserungsvorschläge) in schriftlicher, wie auch digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Schulungsteilnehmer sollten vor Beginn der Schulung über die mitzubringenden und zu benutzenden Arbeitsmittel und persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) informiert werden. Soweit die mitgebrachten Arbeitsmittel und Ausrüstungen ungeeignet sind, wird empfohlen, dass die Schulungseinrichtung geeigneten Ersatz zur Verfügung stellt.

Das Schulungszentrum sollte während der Schulung mindestens einen Ersthelfer und eine Erste-Hilfe-Ausrüstung vor Ort haben. Als Ersthelfer kann auch die jeweils ausbildende Person herangezogen werden, wenn sie eine in Erster Hilfe ausgebildete Person ist.

Kann eine Unterbringung der Teilnehmer am Schulungsstandort ermöglicht werden, wird empfohlen auch eine Vollverpflegung der Teilnehmer anzubieten.

Ausbilder sollten über die notwendige Eignung und über eine ausreichende Erfahrung in der Unterrichtung im Bauwesen verfügen. Geeignet sind beispielsweise Personen, die über die folgende Qualifikation verfügen: Meisterqualifikation oder vergleichbare im Gerüstbau erfahrene Personen mit mindestens drei bis fünfjähriger Berufspraxis. Es sollte sichergestellt werden, dass Ausbilder ihr Wissen über den Gerüstbau und die damit verbundenen Normen, Vorschriften und Leitlinien durch geeignete Weiterbildung auf dem neusten Stand halten.

Anhang: Beispiele für Checklisten zur Gerüstüberprüfung und Kennzeichnung

- Beispiel 1: Prüfprotokoll für Arbeits- und Schutzgerüste aus Deutschland
- Beispiel 2: Kennzeichnung und Plan für den Gebrauch aus Deutschland
- Beispiel 3: Checkliste für den Gerüstbenutzer aus Deutschland
- Beispiel 4: Checkliste für Fassadengerüste aus der Schweiz
- Beispiele 5 - 7: Checklisten für die Überprüfung von Gerüsten und Wetterschutz aus Schweden

Zur Ansicht der Beispiele:



